

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggeberin** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung des Kunstmuseums Thun und Thun-Panorama

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

Die Stadt Thun betreibt das Kunstmuseum im Thunerhof und das Thun-Panorama im Schadaupark. Sie dienen als kulturelle Zentren von Thun und seiner Region. Das Kunstmuseum führt einen Ganzjahresbetrieb, das Thun-Panorama ist ein Saisonbetrieb.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den «Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums» (ICOM). Die Institution:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

² Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen mit visueller Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a im Kunstmuseum und im Thun-Panorama professionell kuratierte Ausstellungen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Gegenwartskunst und schafft Bezüge zur Region.
- b im Thun-Panorama eine Dauerausstellung mit dem Rundbild von Marquard Woher.

Die Institution fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender.

³ Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kulturvermittlung» des Amtes für Kultur.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Marketing: Die Institution etabliert ein professionelles und nachhaltiges Marketing.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.
- ² Die Institution/Stadt Thun legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁴ Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- ⁵ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁶ Die Institution/Stadt Thun gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁸ Tritt die Institution/Stadt Thun gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ⁹ Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'472'700.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 736'350.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 589'080.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 147'270.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für allfällige Mieten (und Nebenkosten) und den Unterhalt der genutzten Räumlichkeiten der Institution (Eigentümerin der Liegenschaften mit Ausnahme des Depots ist die Stadt Thun) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Institution ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für die Institution in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Thun.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Thun nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a für die Institution in ihr Budget und stellt den Beitrag dadurch sicher.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Stadt Thun als Betreiberin der Institution hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gemeindegeseztgebung ein.

² Investitionen, die durch den Kanton, die übrigen Gemeinden der Region Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Thun weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Thun) des Vorjahres;
- b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Thun) des Vorjahres;
- c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Thun) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

² Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

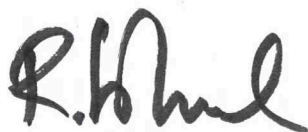
¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den

31-3-20

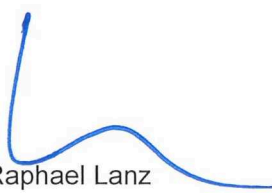



Roman Gimmel
Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 20.5.2020


mit Beschluss-Nr. 372 vom 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident


Bruno Huwyler
Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den 1.9.2020

mit Beschluss-Nr. 5 vom 10.8.2020


Martin Lüthi
Präsident


Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM- Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
	- <i>Angebot vorhanden</i> - <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	ja offen				
Ausstellungen	Präsentation von Wechselausstellungen im Kunstmuseum und Thun- Panorama:					
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	4				
	- <i>davon Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	2				
	- <i>davon Anzahl Ausstellungen mit besonderem Regionsbezug</i>	1				
	- <i>Anzahl Ausstellungen im Projektraum</i>	offen				
	Präsentation von Ausstellungen im Thun- Panorama:					
- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja					
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	50				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	12				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	2				
	Pädagogisches Begleitmaterial:					
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:						
- <i>Stellenprozente</i>	60%					
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				

	<i>Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Kunstmuseums</i>	9'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher des Kunstmuseums insgesamt</i>	offen				
	<i>Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Thun-Panoramas</i>	9'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher des Thun-Panoramas insgesamt</i>	offen				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	40				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	60				
Publikationen ⁴	<i>Anzahl verkaufte Publikationen, die das KMT/TP betreffen</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung²</i>	736'350				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad³</i>	15%				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				
Ausstellungskosten ⁵	<i>Prozentualer Aufwand an die Betriebskosten</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Nettoaufwand der Stadt Thun für die Institution

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

⁴ Publikationen werden in der Regel über Drittmittel finanziert.

⁵ Ausstellungskosten. Gemäss Finanzplan für das Kunstmuseum Thun und das Thun-Panorama von 24. Januar 2019 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Kunstvermittlung (Material, Spesen etc.); Kunstvermittlung Projekte; Ausstellungen Kunstmuseum; Ausstellungen Thun-Panorama (exkl. Betriebskosten und Werbung).

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Marketing	Etablierung eines professionellen und nachhaltigen Marketings				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2021-2024

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kanton) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstgesellschaft Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Total umliegende Gemeinden (10%)	Beitrag Standortgemeinde (50%, Bibliothek 70%)	Beitrag Kanton Bern (40%, Bibliothek 20%)
Stadtbibliothek Thun	784'000	78'400		78'400						78'400	548'800	156'800
Kunstmuseum Thun	1'472'700	147'270			147'270					147'270	736'350	589'080
Schlossmuseum Thun	317'000					317'000				317'000	158'500	128'800
Kunstgesellschaft Thun	211'300						211'300			211'300	105'650	84'520
Schlosskonzerte Thun	99'000							9'900		9'900	49'500	39'600
Schlossmuseum Oberhofen	140'000		14'000						14'000	14'000	70'000	56'000
Beiträge	3'024'000	288'400	14'000	78'400	147'270	317'000	211'300	9'900	14'000	302'400	1'668'800	1'052'800

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Kunstgesellschaft Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Total
Amsoldingen	816	3'383	91	919.65	1'727.52	371.85	247.86	116.13	90.66	3'474
Blumenstein	1'218	2'525	68	686.36	1'289.29	277.52	184.98	86.67	67.66	2'592
Buchholterberg	1'551	3'215	86	874.01	1'641.78	353.39	235.56	110.37	86.16	3'301
Burgläuten	1'075	2'228	60	605.78	1'137.92	244.94	163.27	76.49	59.72	2'288
Eriz	490	1'016	27	276.12	518.68	111.65	74.42	34.87	27.22	1'043
Fahrl	797	3'304	89	893.24	1'687.30	363.19	242.09	113.43	88.55	3'393
Forst-Längenbühl	777	1'611	43	437.85	822.48	177.04	118.01	55.29	43.16	1'654
Gerzelen	850	1'762	47	478.99	899.75	193.67	129.09	60.48	47.22	1'809
Heiligenschwendl	692	1'434	38	389.95	732.50	157.67	105.10	49.24	38.44	1'473
Heimberg	6'713	38'268	620	10'402.89	19'541.24	4'206.27	2'803.74	1'313.63	1'025.55	39'293
Hiltfingen	4'059	23'139	620	6'290.08	11'815.57	2'543.31	1'695.27	794.28	620.10	23'759
Hornberg	512	1'061	28	288.52	541.97	116.66	77.76	36.43	28.44	1'090
Hornbach-Buchen	233	483	13	131.30	246.64	53.09	35.39	16.58	12.94	496
Oberhofen	2'419	13'790	978	3'748.64	7'041.60	1'515.71	1'010.31	473.36	26.22	13'790
Oberlangnegg	472	978	26	265.98	499.63	107.54	71.69	33.59	14.28	1'005
Pohlern	257	533	14	144.82	272.04	58.56	39.03	18.29	14.28	547
Reutigen	986	4'088	110	1'111.25	2'067.42	449.32	299.50	140.32	109.55	4'197
Seftigen	2'149	8'909	239	2'421.98	4'549.56	979.30	652.76	305.84	238.77	9'148
Stonswil	4'780	9'909	266	2'693.60	5'059.77	1'089.12	725.97	340.14	285.54	10'174
Steffisburg*	15'914	90'719	2'431	24'861.34	46'324.95	9'971.49	6'646.61	3'114.12	2'431.19	93'150
Stocken-Höfen	1'007	4'175	112	1'134.92	2'131.88	458.89	305.88	143.31	111.88	4'287
Teuffenthal	165	342	9	92.98	174.66	37.60	25.06	11.74	9.17	351
Thierachern	2'421	13'801	370	3'751.73	7'047.42	1'516.96	1'011.15	473.75	369.86	14'171
Thun	43'468	288'400	6'641	765.25	1'437.48	309.42	206.25	96.63	75.44	6'641
Uebeschi	679	2'815	75	9'166.26	17'218.30	3'706.25	2'470.45	1'157.47	903.64	2'890
Uetendorf	5'915	33'719	904	5'483.30	10'293.95	2'217.00	1'477.77	69.24	54.05	34'622
Unterlangnegg	973	2'017	54	3'091.58	5'807.36	1'250.04	833.23	390.39	304.78	2'071
Utigen	1'995	11'373	305	1'329.89	2'498.81	537.77	358.84	167.79	131.11	11'677
Wachsaldom	236	489	13	132.99	249.81	53.77	35.84	16.79	13.11	502
Wattenwil	2'885	5'980	160	1'625.74	3'053.86	657.35	438.16	205.29	160.27	6'141
Zwieselberg	322	1'335	36	362.90	681.69	146.73	97.81	45.83	35.78	1'371
Total Region	106'826	288'400	14'000	78'400	147'270	317'000	211'300	9'900	14'000	302'400

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2019 gemäss FiLAG Art. 9
 (2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun
 (3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen
 * Steffisburg inklusive Schwendbach (Fusion per 1.1.2020)